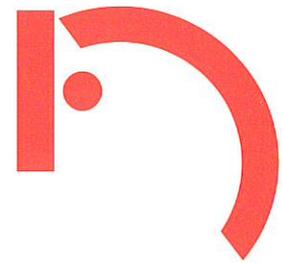


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



# Die Weiße Mappe 2000

## **Die WEISSE MAPPE 2000**

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung  
auf die ROTE MAPPE 2000  
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel  
auf dem 81. Niedersachsentag in Bad Pyrmont  
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 8. April 2000**

## GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

### Inhaltsverzeichnis

#### GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

Regionalgeschichtliche Lehrerfortbildung (002/00) .....	3
Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften (004/00) .....	3

#### NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (101/00 bis 103/00, 106/00) .....	4
Wasserbau (107/00 bis 109/00) .....	6
Flächenschutz (110/00, 115/00) .....	7
Verkehr (116/00) .....	7
Nationalparks (118/00) .....	7
Nationalpark Harz (119/00, 120/00) .....	8
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (123/00, 124/00) .....	8

#### BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (201/00 bis 204/00) .....	9
Bau- und Kunstdenkmale (208/00 bis 210, 213/00 bis 215/00, 220/00) .....	10
Kirchliche Denkmalpflege (226/00) .....	12
Park- und Gartendenkmale (233/00) .....	12
Mühlen (235/00 bis 239/00) .....	12
Archäologie (240/00, 242/00 bis 244/00) .....	13

#### MUSEEN

(306/00) .....	14
----------------	----

#### NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(403/00 bis 406/00) .....	14
---------------------------	----

#### MUSIK

(501/00, 502/00) .....	15
------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund e. V. (NHB)  
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover  
Telefon: (0511) 3 6812 51, Telefax (0511) 3 63 27 80  
Präsident: Dr. Waldemar R. Röhrbein, Hannover  
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeburg

Der Niedersächsische Heimatbund e. V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

#### REGIONALGESCHICHTLICHE LEHRERFORTBILDUNG 002/00

Der regionalspezifische Aspekt ist in neuen Rahmenrichtlinien auf Grund der fachdidaktischen Diskussionen sowohl fachlich als auch schulform- und schulstufenspezifisch stärker ausgeprägt. Zahlreiche Beispiele belegen, dass entsprechende Unterrichtsmaterialien am besten von Lehrkräften in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern lokaler und regionaler Einrichtungen zu entwickeln sind.

Es wird festgestellt, dass die Auseinandersetzung mit regionalgeschichtlichen Zusammenhängen möglichst schul- und wohnortnah stattfinden sollte, weil der besondere Anreiz dieses Vorgehens in der exemplarischen Auseinandersetzung mit dem unmittelbaren – erlebten – Umfeld liegt und darüber hinaus die Kommunikation und Kooperation mit Institutionen der Region vielfältige Möglichkeiten der Verbindung von Schule und Umfeld bieten. Dieser Einschätzung ist zuzustimmen. Die Feststellung gilt ebenso für den Prozess der Beratung und Fortbildung von Lehrkräften, der in einem unmittelbaren Bezug zu den in der Praxis der Schulen erkennbaren Phänomenen stehen muss. Dieser Zusammenhang ist insbesondere in der schulinternen oder regionalen Fortbildung gewährleistet. In diesem Sinne besteht ein gemeinsames Verständnis von „unterrichtsbegleitender Fortbildung“.

Die Verbindung der Schulen mit „lokalen und regionalen Einrichtungen“ ist dabei vor allem Aufgabe der Schulen selbst, die im Rahmen ihrer Profilbildung oder Programmentwicklung entsprechende Schwerpunkte durch Formen der Kooperation bilden. Aus dem Bedarf der Schulen im Hinblick auf Kooperation, Koordinierung und fachliche Unterstützung entsteht vor allem für die Fortbildungsregionen die Aufgabe, entsprechende – am konkreten Bedarf der Schulen orientierte – Fortbildungsangebote zu entwickeln und koordinierende Aufgaben zu übernehmen.

Eine entsprechende Erhebung in den Fortbildungsregionen hat gezeigt, dass regionalgeschichtliche Fragen durchaus im Rahmen regionaler Fortbildung thematisiert werden. Dennoch ist der Vorschlag beachtenswert, durch die Beauftragung von „Vertrauenslehrern für regionale Unterrichtsvorhaben“ ein deutlicheren Beitrag zur Systematisierung der Vorhaben leisten zu können. Dies sollte jedoch – begleitet durch entsprechende Anregungen aus dem Kultusministerium – zunächst in den Regionen geschehen, in denen ein konkreter Bedarf der Schulen erkennbar – oder entwickelbar – ist. Die Beauftragung von Lehrkräften, die die Fortbildungsbeauftragten der Regionen bei der Entwicklung und Unterstützung bestimmter thematischer Schwerpunkte der Fortbildung unterstützen, ist im Erlass „Regionale Fortbildung“ des MK v. 21.08.1998 ausdrücklich vorgesehen.

Eine systematische Koordinierung, Dokumentation und Veröffentlichung regionaler Maßnahmen ist vor allem die Aufgabe des Niedersächsischen Landesinstituts für Fortbildung und Weiterbildung im Schulwesen und Medienpädagogik (NLI), das damit die Arbeit der Fortbildungsregionen unterstützt und eine landesweite Verknüpfung der Aktivitäten sicherstellt.

In der neuen Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15.04.1998 wurden verbindliche Studienanteile der Fachdidaktik für alle Lehrämter und für alle Unterrichtsfächer festgelegt. Mit diesem Anteil der Fachdidaktik liegt Niedersachsen bundesweit im oberen Bereich des Verhältnisses der Fachwissenschaften zu den Fachdidaktiken. Leider haben einige niedersächsische Universitäten z. Z. noch Engpässe, diese Anforderungen in voller Höhe mit wissenschaftlichem Personal der Hochschulen umzusetzen. Seitens des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur besteht besonderes Interesse daran, dass in allen Lehramtsstudiengängen die Fachdidaktik ausreichend vertreten ist. Die Lehre ist aber vorrangig durch Hochschulvertreter wahrzunehmen, damit auch entsprechende Forschung ermöglicht wird. Daneben werden aber weiterhin Lehraufträge an Lehrkräfte zu erteilen sein.

Es ist davon auszugehen, dass Lehre und Forschung in der Lehrerbildung immer da Themenbereiche der Regionalforschung mitberücksichtigen, wo es von der Sache her geboten ist, wie z. B. in den Unterrichtsfächern Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Sachunterricht (laut PVO-Lehr I vorgesehen).

#### ERFASSUNG UND DOKUMENTATION HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN 004/00

Das Projekt des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) zur Erfassung und Dokumentation historischer Kulturlandschaften unter Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter wird von der Landesregierung sehr begrüßt. Vergleichbare Aktivitäten gibt es seit vielen Jahren bei den Pflanzen- und Tierartenerfassungsprogrammen des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie. Hier und in dem neuen Projekt des NHB wird durch die Verbindung von eindrucksvollem ehrenamtlichem Engagement und fachlicher Betreuung ein Datenfundus erstellt und fortgeführt, der wesentliche Grundlagen für Planungsentscheidungen liefert und den das Land auf andere Weise nicht gewinnen könnte.

Die Landesregierung wird daher dieses wichtige Projekt des NHB im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch ihre zuständigen Landesämter auch weiterhin fachlich begleiten.

## NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### GRUNDSÄTZLICHES

#### NATURA 2000 und die FFH-Richtlinie 101/00

Die Landesregierung hat bei der FFH-Gebietsauswahl großen Wert auf ein umfassendes Beteiligungsverfahren gelegt, das sowohl auf regionaler als auch auf Landesebene mit erheblichem personellen und materiellen Aufwand durchgeführt wurde. Die Landesregierung nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der Niedersächsische Heimatbund das gewählte Verfahren positiv beurteilt. Die Bezirksregierungen haben vereinbarungsgemäß die Vorschläge des Umweltministeriums auf regionaler Ebene einer intensiven gebietspezifischen Prüfung unterzogen. Dabei haben sie aus ihrer Sicht im Einzelfall vorhandene naturschutzfachliche Spielräume für Konfliktlösungsvorschläge genutzt. Die ausführlichen Berichte der Bezirksregierungen bildeten daher eine wesentliche Grundlage für die FFH-Arbeitsgruppensitzungen auf Landesebene und für die Entscheidung der Landesregierung über die abschließende zweite Tranche. Die Landesregierung ist überzeugt, eine vollständige Liste an FFH-Gebietsvorschlägen entsprechend den Kriterien der FFH-Richtlinie ausgewählt zu haben.

Für die Landesregierung bestand bezüglich des Gebietsvorschlags „Neuenburger Holz“ kein Anlass, die von der Bezirksregierung Weser-Ems vorgeschlagene Gebietsabgrenzung in Zweifel zu ziehen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Emsperrwerk hat die Bezirksregierung Weser-Ems detailliert überprüft, ob an der Unterems der prioritäre Lebensraumtyp „Silberweiden-Auwald“ anzutreffen ist. Dies ist nicht der Fall. Gestützt wird diese Überprüfung zum einen durch die Antwort der Europäischen Kommission - Generaldirektion XI - vom 06.05.1999 auf die Anfrage des Bundeskanzleramtes vom 26.03.1999 und zum anderen durch Beschluß des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 26.10.1999.

Das Umweltministerium hatte die Bezirksregierung Hannover im Juli 1999 um Prüfung der FFH-Meldefähigkeit des Gebietes „Klosterbachtal“ gebeten. Die Bezirksregierung hat die Eignung dieses Gebietes aus naturschutzfachlichen Gründen jedoch frühzeitig verworfen, so dass es nicht als Vorschlag in das regionale Beteiligungsverfahren gegeben wurde.

#### Massentierhaltung 102/00

Die Landesregierung ist bereits in der WEISSEN MAPPE 1999 ausführlich auf die Nutzungskonflikte zwischen Tierhaltungsanlagen, Tourismusbranche und Wohnbevölkerung eingegangen. Diese Stellungnahme hat weiterhin Bestand. Die vom Heimatbund e.V. bemängelte Größe der Tierhaltungsanlagen ist das Ergebnis europaweiter Bau- und Ausstattungsstandards unter Berücksichtigung ökonomischer Rahmenbedingungen. Dabei ist die artgemäße Tierhaltung nach § 2 des Tierschutzgesetzes unabhängig von der Anzahl der gehaltenen Tiere stets gewahrt. Niedersachsen hat darüber hinaus durch freiwillige Vereinbarungen mit der Geflügelwirtschaft zusätzliche Verbesserungen bei der artgerechten Tierhaltung im Bereich der Haltung von Legehennen und der Junghühnermast erreicht und damit in Europa eine Vorreiterrolle übernommen. Diese freiwilligen Vereinbarungen sollen auf andere Tierhaltungen ausgedehnt werden. Ein Abkoppeln der bäuerlich betriebenen Viehhaltung von modernen Stallanlagen würde zu einer weiteren unerwünschten Verlagerung der Agrarproduktion in den gewerblichen Bereich führen und die Probleme eher verschärfen als verringern. Die im gewerblichen Bereich üblichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz führen nicht zu einer Verbesserung der Umweltsituation sondern eher zu einer Konzentration auf bestimmte Landesteile.

Die im Umweltbereich 1993/94 angesprochene Sorge über die hohen Nitratbelastungen im oberflächennahen Grundwasser ist weiterhin berechtigt. Der Grundwasserbericht 1997, herausgegeben vom Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, stellt in Kapitel 3.4.1, Entwicklung der Nitratbelastung, fest, dass landesweit in 12,9 % der untersuchten Proben der Grenzwert der Trinkwasserverordnung für Nitrat überschritten wurde. Die Regierungsbezirke Braunschweig (19,2 %) und Hannover (16,3 %) trugen dazu mit überdurchschnittlichen Anteilen bei, während der Regierungsbezirk Lüneburg mit 12,5 % knapp unter dem Durchschnittswert liegt und im Regierungsbezirk Weser-Ems nur in 8,8 % der Proben Grenzwertüberschreitungen gemessen wurden. Gezielte Beratungsmaßnahmen haben dazu geführt, dass wieder sukzessiv sinkende Nitratwerte im Grundwasser gemessen werden können. Die von der Landesregierung geforderte konsequente Umsetzung der Düngeverordnung vom 26.01.1996, verbunden mit dem im viehstarken Regierungsbezirk Weser-Ems angewandten qualifizierten Flächennachweis für die in den Betrieben anfallende und maximal verwertbare Menge von Wirtschaftsdünger, wird langfristig zu einer weiteren Verringerung der Nitratbelastung des Grundwassers durch die Landwirtschaft führen.

Die Landesregierung wird beginnend im Jahr 2000 in einem dreijährigen Forschungsprogramm die gesundheitlichen Auswirkungen der Stallluft auf die Anwohner von Anlagen der Intensivtierhaltungen untersuchen lassen. Die Forschungsvorhaben gliedern sich in drei Themenschwerpunkte. Neben der Erfassung und Modellierung der Bioaerosolbelastung im Umfeld von Geflügelställen soll eine Erhebung des Gesundheitsstatus bei unterschiedlich belasteten Schulkindern sowie eine Querschnittsstudie zu Allergiestatus und Atemfunktion bei unterschiedlich belasteten Personen von wissenschaftlichen Instituten durchgeführt werden. Aus den Untersuchungen sollen aktuelle Erkenntnisse für die Baugenehmigungsbehörden gewonnen werden, um sachgerechter die Umwelteinwirkungen und die Abstandserfordernisse zur Wohnbebauung von Stallanlagen beurteilen zu können. Die Landesregierung hält Gesetzesinitiativen wie die Änderung des § 35 Baugesetzbuch oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zurzeit weder für mehrheitsfähig noch für in der Sache zielführend. Wie bereits in der Stellungnahme 1999 ausgeführt, sind vielmehr die kommunalen Entscheidungsträger und Institutionen gefordert, im Wege von vorausschauenden Entwicklungsplanungen einen angemessenen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Nutzern des ländlichen Raumes herbeizuführen. Dafür, dass niederländische Investoren aufgrund schärferer Umweltauflagen im eigenen Land verstärkt nach Niedersachsen ausweichen, hat die Landesregierung keine Kenntnisse.

Mit dem Programm zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes (PROLAND) werden in den nächsten 6 Jahren über 3 Mrd. DM zur Verfügung stehen für die Einführung einer größeren Kohärenz zwischen der Agrarstruktur- und der Preis- sowie der Marktpolitik im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik. Die Umweltaspekte werden stärker in den Vordergrund rücken und mit dem niedersächsischen Agrarumweltprogramm (NAU) werden besonders extensive Produktionsverfahren, die Stilllegung von Ackerrandstreifen und der ökologische Landbau gefördert. Mit diesen vielseitigen und finanziell gut ausgestatteten Programmen und Maßnahmen wird die Landesregierung in den nächsten Jahren einen ganz wesentlichen Beitrag zur Verringerung des bestehenden Konfliktpotentials beitragen. Hinzutreten muss allerdings der gemeinsame Wille der Beteiligten vor Ort, ausgewogene, naturverträgliche und ökonomisch sinnvolle Kompromisse zu suchen.

#### Gehölzschutz bei Baumaßnahmen 103/00

Der Niedersächsische Heimatbund schlägt vor, eine verbindliche Regelung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und anderen Pflanzenbeständen in Baustellenbereichen, die aufgrund einer Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten sind,

als Technische Baubestimmung einzuführen. Diese Pflanzen werden, nach Darstellung des Niedersächsischen Heimatbundes, weiterhin bei Baumaßnahmen beeinträchtigt, beschädigt oder sogar beseitigt.

Grundlage für eine solche Regelung sollen die Norm für die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen im Siedlungsbereich und in der freien Landschaft (DIN 18 920) sowie die Richtlinie für die Anlage von Straßen, Landschaftsgestaltung, 4. Abschnitt (RAS-LG 4) sein, die sowohl Schadensursachen, wie auch Schutzmaßnahmen beschreiben.

Vorausgeschickt ist dazu zu sagen, dass technische Regelwerke als Technische Baubestimmungen nach Bauordnungsrecht eingeführt werden können, wenn sie Anforderungen an die Baumaßnahme selbst enthalten, d.h. an den Bau als solchen. Maßstab hierfür ist der Begriff des öffentlichen Baurechts in § 2 Abs. 10 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), der Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte oder Baumaßnahmen sowie Regelungen zur Bebaubarkeit von Grundstücken umfasst.

Die angesprochene Norm und die Richtlinie RAS-LG 4 enthalten dagegen überwiegend Beispiele für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die sich auf die Landschaft oder Pflanzen beziehen. Dies sind keine Baumaßnahmen und daher auch nicht in Technischen Baubestimmungen nach Bauordnungsrecht zu regeln.

Durch die Regelung des § 17 Abs. 2 S. 2 NBauO, wonach Bäume, Hecken und Sträucher, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zu erhalten sind, während der Bauausführung geschützt werden müssen, wird dem Anliegen nach Auffassung der Landesregierung jedoch bereits Rechnung getragen.

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) schreibt außerdem vor, dass durch Satzung oder Verordnung geschützte Landschaftsbestandteile auf dem Baugrundstück und auf den benachbarten Grundstücken in den Lageplan einzutragen sind. Somit muss sich der Entwurfsverfasser genehmigungspflichtiger wie auch genehmigungsfreier Baumaßnahmen bereits vor Beginn der Entwurfsarbeiten mit dem Pflanzenbestand des Baugrundstücks und dessen öffentlich-rechtlicher Erhaltungspflicht vertraut machen, und diesen auch bei der Planung berücksichtigen.

Darüber hinaus ist auch der Auftragnehmer durch Bauverträge nach der VOB Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen - verpflichtet, seine Leistungen nach den „anerkannten Regeln der Technik“ zu erbringen, die für den Schutz von Gehölzen und anderen schützenswerten Pflanzen bei Baumaßnahmen bestehen.

Für die Schutzmaßnahmen im einzelnen kann die DIN 18920 herangezogen werden, ohne dass diese bauaufsichtlich eingeführt sein muss, da es sich insoweit nur um das „wie“ und nicht um das „ob“ handelt. Dies betrifft - neben

dem Verzicht auf die Entfernung der Pflanzen – insbesondere die Vermeidung von mechanischen Verletzungen durch Fahrzeuge, Kräne, Baumaschinen, Wurzelschäden durch Erdarbeiten, Trockenschäden durch Grundwasserabsenkung, Sauerstoffmangel infolge von Bodenverdichtung durch Schwerlastverkehr und infolge von Bodenversiegelung durch Baumateriallagerung, Hitzeschäden durch Baustellenheizungen u.a.m.

Nach den Erfahrungen der Bauaufsichtsbehörden hängt es nicht von der Geltung einer Technischen Baubestimmung ab, ob Bauherrn, Entwurfsverfasser und Unternehmer aufgrund der insoweit bestehenden rechtlichen Verpflichtungen oder aufgrund des eigenen ökologischen Verantwortungsbewusstseins Schutzvorkehrungen für den Baustellenbewuchs treffen. Die Landesregierung sieht daher kein Erfordernis, insbesondere auch im Hinblick auf den restriktiven Umgang mit der Einführung neuer Vorschriften, dem Vorschlag entsprechend Technische Baubestimmungen zu erlassen.

#### **Landschaftsrahmenplan der Stadt Salzgitter** 106/00

Das auf dem Werksgelände Salzgitter AG vorhandene, gemäß § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) gesetzlich geschützte Biotop wird unter der Bezeichnung BG-SZ-146 in dem Verzeichnis gemäß § 31 NNatG geführt. Die Eintragung des geschützten Biotops ist den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten noch nicht mitgeteilt worden. Die Stadt Salzgitter wird dies bei der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans nachholen. Diese im Rahmen der Abwägung zugelassene Handhabung wird den Interessen aller gerecht. Die Belange des Naturschutz nehmen keinen Schaden.

## **WASSERBAU**

#### **Unterrichtung über Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern** 107/00

Die Unterrichtung der Unterhaltungsverbände mit der Möglichkeit, Anregungen und Bedenken mitzuteilen, dient dem Ziel, die Belange der Ökologie in die Planung der Unterhaltungsmaßnahmen einzubringen. Damit sollen die Unterhaltungsverbände bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgabe unterstützt werden. Unterrichtungs- und Mitwirkungsbefugnisse von kommunalen und staatlichen Stellen können und werden im Einzelfall begründet, wenn Unterhaltungsmaßnahmen mit dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft in Konflikt kommen (z.B. mit dem Schutz von FFH-Gebieten). Eine allgemeine Mitteilungspflicht gegenüber unteren Behörden aus dem von Ihnen angeführten Anlaß ist daher sachlich nicht geboten und nicht erforderlich.

#### **Naturnahe Gestaltung von Uferrandstreifen** 108/00

Gewässerrandstreifen sind auf der Grundlage des § 91 a des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) an Gewässern erster Ordnung in 10 m Breite und an Gewässern zweiter Ordnung in 5 m Breite festgelegt. Die Gewässer erster Ordnung unterhält der Eigentümer, meistens also Bund und Land; die Gewässer zweiter Ordnung sind von Unterhaltungsverbänden zu unterhalten, soweit nicht ebenfalls das Land unterhaltungspflichtig ist. Die Unterhaltungspflicht endet an der Böschungsoberkante der Gewässer. Gemäß §98, Abs. 3 NWG gehört zu den Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auch die Pflege von im Eigentum der Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Gewässer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist. Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige die Grundstücke vorübergehend für Zwecke der Gewässerunterhaltung benutzt. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die Ufergrundstücke in der erforderlichen Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. Entsprechende Regelungen in den Verbandssatzungen widersprechen nicht den wassergesetzlichen Bestimmungen. Ob eine Uferbepflanzung aus Gründen der Gewässerunterhaltung erforderlich ist, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Bei den meisten Unterhaltungsverbänden ist zu beobachten, dass sie für die Belange des Natur- und Gewässerschutzes aufgeschlossen sind. Die Kommunikation der Unterhaltungsverbände mit den anerkannten Umweltverbänden ist aufgrund von § 101 Abs. 4 NWG dadurch verbessert worden, dass sie von den beabsichtigten und notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen vorher unterrichtet werden. Die Bepflanzung der Gewässerrandstreifen und ihre Pflege kann zu diesen Maßnahmen gehören. Häufig wird eine Bepflanzung der Gewässerrandstreifen jedoch von den Eigentümern und Anliegern abgelehnt, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass dies aus Unterhaltungsgründen notwendig ist.

#### **Renaturierung der Humme, Landkreis Hameln-Pyrmont** 109/00

Das Niedersächsische Fließgewässerprogramm ist von der Landesregierung zum Programm der Europäischen Gemeinschaft zur Entwicklung der Landwirtschaft und des Ländlichen Raumes unter dem Titel „Proland Niedersachsen“ angemeldet worden. Wenn die EU-Kommission das Programm notifiziert, kann mit einem 50prozentigen Anteil an EU-Förderungsmitteln für den Zeitraum 2000 bis 2006 gerechnet werden. Die Landesregierung wird also im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Fließgewässerprogramm fortführen.

## **FLÄCHENSCHUTZ**

#### **Schutz der Elbtalau** 110/00

Durch die Urteile des Niedersächsischen Obergerichtes zum Nationalpark Elbtalau und zu dem noch zu DDR-Zeiten ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet Mecklenburgisches Elbetal hat sich die Schutzgebietsfläche im niedersächsischen Elbetal von rund 65 Prozent auf 39 Prozent verringert. Angesichts der hohen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Stromlandschaft der Mittelelbe ist es unabdingbar, das von der Landesregierung 1998 eingerichtete, räumlich und inhaltlich differenzierte und einheitlich verwaltete Schutzgebietssystem mit Chancen für Natur und Mensch auf eine völlig neue rechtliche Grundlage zu stellen.

Die Regierungsfraktion im Niedersächsischen Landtag hat daher angekündigt, dass sie – gestützt auf § 14 a des Bundesnaturschutzgesetzes – im Landtag einen Gesetzentwurf über ein Biosphärenreservat im Elbetal einbringen will. Im Gegensatz zum Verordnungsverfahren für den Nationalpark Elbtalau, bei dem das Niedersächsische Umweltministerium verfahrensführend war, ist für das Gesetzgebungsverfahren unmittelbar der Landtag zuständig. Dieser führt auch die erforderlichen Anhörungen zum Gesetzentwurf durch.

Die im Elbetal seinerzeit geleisteten fachlichen Vorarbeiten lassen sich für das Gesetzesvorhaben nutzen. Die bestehende Schutzgebietsverwaltung in Hitzacker und das geplante Besucher- und Informationszentrum in Bleckede, an dem sich das Land finanziell beteiligt, haben für ein künftiges Biosphärenreservat besondere Bedeutung.

#### **Illegale Abfallbeseitigung** 115/00

Der illegalen Abfallbeseitigung muss durch Aufklärung, geeignete Entsorgungsangebote und ggf. auch mit strafrechtlicher Verfolgung entgegengewirkt werden. Die am Beispiel des Landkreises Stade beschriebenen Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung geeignet, dem beschriebenen Problem entgegenzuwirken.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten und technischen Möglichkeiten in ihrem eigenen Wirkungskreis Entsorgungskonzepte auf. Sie gewährleisten in der Regel durch geeignete Öffnungszeiten der Entsorgungseinrichtungen und Sonderaktionen, z.B. das Sammeln von Grünabfällen im Frühjahr und Herbst, dass das normale Abfallaufkommen ohne Probleme entsorgt werden kann. Sperrige Abfälle werden häufig kostenlos, z.B. im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt.

Erforderlich hierzu sind auch Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Bevölkerung. Sie können durch die

Herausgabe von Abfallwegweisern unterstützt werden, die mit Blick auf die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger mehrsprachig aufgelegt werden sollten. Es ist beabsichtigt, die Angelegenheit auf einer der nächsten Besprechungen mit den unteren Abfallbehörden zu erörtern.

## **VERKEHR**

#### **Schientrasse Bremen/Hamburg – Hannover** 116/00

Bereits in der WEISSEN MAPPE 1995 (214/95) hat die Landesregierung auf die hohe Bedeutung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur zwischen Hamburg/Bremen und Hannover für den gesamten norddeutschen Raum hingewiesen. Sie begrüßt daher die Planungen der Deutschen Bahn AG zum Bau der sog. Y-Trasse, durch die wesentliche Voraussetzungen für eine stärkere Inanspruchnahme der Schiene geschaffen werden sollen.

Im Rahmen einer ökologischen Studie waren vor Einleitung des Raumordnungsverfahrens Grobkorridore ausgewählt worden, innerhalb derer verschiedene Trassenvarianten geprüft werden sollten. Aufgrund erkennbarer erheblicher Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Variante 2 bereits ausgeschlossen, so dass noch die Varianten 1 und 3 weiterverfolgt werden.

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen hat die Bezirksregierung Lüneburg die Deutsche Bahn AG aufgefordert, die Unterlagen zum Raumordnungsverfahren zu ergänzen. Dies betrifft auch die beanstandete UVS.

Die Landesregierung bekräftigt ihre Zusicherung aus dem Jahre 1995, im Raumordnungsverfahren alle Belange sorgsam zu prüfen und der Abwägung der verschiedenen Gesichtspunkte große Sorgfalt beizumessen.

## **NATIONALPARKS**

#### **Gesetz über die Niedersächsischen Nationalparks** 118/00

Der Niedersächsische Landtag hat mit einer Entschließung vom 16. Juni 1999 die Landesregierung gebeten, die im Rahmen der Anhörung zum „Nationalparke-Gesetz“ am 31. März 1999 vorgetragene und die anschließend im Zusammenhang mit der Beratung dieses Gesetzes bei der Landtagsverwaltung eingegangenen Anregungen und Bedenken einer Prüfung und Bewertung zu unterziehen. Über das Ergebnis wünscht der Landtag bis zum 1. Juni 2000 einen Bericht der Landesregierung. Diese Prüfung wird von der Landesregierung zur Zeit durchgeführt.

## NATIONALPARK „HARZ“

### Nationalparkplan

119/00

Der Nationalparkplan soll für die ersten Jahre des Bestehens der Nationalparkverwaltung die Richtung der Nationalparkarbeit festlegen. Ein größerer Detaillierungsgrad der Planaussagen ist deshalb nicht erforderlich, zumal verschiedene detaillierte Ausarbeitungen zum Nationalparkgebiet seit Jahren vorliegen, z.B. Bestandsaufnahme Naturschutz, Waldbiotopkartierung und Forsteinrichtung. Eingehendere Darstellungen bleiben einer Fortschreibung des Nationalparkplanes vorbehalten. Sie kann dann auf eine zehnjährige praktische Nationalparkarbeit aufbauen.

Zwischen der Nationalparkverwaltung und den für den Denkmalschutz zuständigen Dienststellen besteht eine gute Zusammenarbeit, die sich insbesondere in der Erfassung und Untersuchung der vielfältigen kulturhistorischen Objekte im Harz dokumentiert. Dabei liegt es im besonderen Interesse der Denkmalpflege, erfasste Objekte solange vertraulich zu behandeln, bis die Aufstellung des Verzeichnisses der Kulturdenkmale für den Landkreis Goslar fertiggestellt ist, um Zerstörungen und Beschädigungen an diesen Objekten zu vermeiden. Der Nationalparkplan wird deshalb auch keine Angaben zu kulturhistorisch wertvollen Bereichen enthalten.

### Biathlonanlage Sonnenberg

120/00

Die Biathlon-Anlage Sonnenberg ist mit einem Einsatz öffentlicher Mittel von fast 4 Mio. DM zur Sicherung der Sportaktivitäten im Nationalpark Harz gebaut worden. Die Landesregierung hat mit der Konzentration des Sports auf diese Anlage zugleich dokumentiert, dass sich Nationalpark und Sport nicht gegenseitig ausschließen, sondern dass sinnvolle Kompromisse sportliche Nutzungen ermöglichen, ohne die Schutzziele des Nationalparks zu gefährden. Mit der Biathlonanlage im Oberharz wurde ein wichtiger Beitrag zur Akzeptanz der Nationalparkplanungen in der Bevölkerung geleistet. Eine grundsätzliche Nutzungsbeschränkung für Wettkampfevents des Biathlon-Sports auf der Wettkampfloipe Sonnenberg ist deshalb nicht vorgesehen.

Die Vertreter der betroffenen Sportorganisationen und Kommunen beabsichtigen einvernehmlich, im Sommer nur einzelne und nicht regelmäßig wiederkehrende Wettkampfevents auf der Anlage zu veranstalten. Für kleinere Aktivitäten kann ohnehin auf die Biathlon-Sommeranlage in Clausthal-Zellerfeld zurückgegriffen werden.

## NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

### Öffnung von Sommerdeichen

123/00

Die Wirkung von Sommerdeichen für den Küstenschutz ist inzwischen ausreichend untersucht worden. Dabei sind die Ergebnisse des Landesamtes für Ökologie bestätigt worden. Sommerdeiche haben bei extremen Sturmfluthöhen, die aber sehr selten vorkommen, keinen nennenswerten Einfluss auf den Seegang über dem Deichvorland und damit auf den Wellenaufbau auf die Deichböschungen. Für die Bemessung der Deichhöhen von Hauptdeichen darf deshalb die Wirkung von Sommerdeichen nicht in Ansatz gebracht werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass sommerbedeichte Deichvorländer keine Bedeutung für den Küstenschutz hätten. Die wesentlich häufigeren kleineren Sturmfluten werden durch Sommerdeiche wirkungsvoll gedämpft, sie verringern dadurch die Belastungen des Hauptdeiches durch Wellenangriffe, Vernässungen und Teekanfall. Diese Vorteile wollen die Träger der Deicherhaltung nicht ohne Ausgleich aufgeben.

Die 6. Trilaterale Regierungskonferenz der drei Wattenmeeranrainerstaaten Deutschland, Niederlande und Dänemark hat am 13. November 1991 in Esbjerg vereinbart, die Interessen des Naturschutzes und der Küstenschutzmaßnahmen weiter zu harmonisieren. Sie tragen der Tatsache Rechnung, dass die Sicherheit der Bevölkerung von grundlegender Bedeutung ist. U.a. ist die Wiederherstellung von Salzwiesen durch die Öffnung von Sommerdeichen anzustreben. Voraussetzung ist, dass dies mit dem ökologischen Ziel der Region vereinbar ist.

Soweit Sicherheitsgesichtspunkte keine Rolle spielen, sieht die Landesregierung keine Schwierigkeiten, Sommerdeiche zu öffnen. Mit den Nutzungsberechtigten ist darüber allerdings Einvernehmen zu erzielen.

Im bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld über die Baumaßnahme für die Anlandung der Erdgasleitung „Europipe“ durch die Accumer Ee ist als Ersatzmaßnahme für die Eingriffe in den Naturhaushalt die Erhöhung der ökologischen Bedeutung des Münstersommerpolders als Salzwiesenbereich festgelegt worden. Ausdrücklich ist aus Küstenschutzgründen die Beibehaltung des Sommerdeiches angeordnet worden, so dass ein Salzwassermanagement nur über den Einbau von Sielen möglich ist. Das wird von den Umweltverbänden abgelehnt.

Als Alternative hält die Bezirksregierung Weser-Ems die Öffnung des Sommerdeichpolders auf Langeoog für geeignet. Hierzu wurde vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz ein Planentwurf erstellt. Die Bedenken der Umweltverbände wegen der Erhöhung des Verbindungsweges zur Meierei werden von

der Landesregierung nicht geteilt. Der Weg ist bereits jetzt überwiegend vorhanden und liegt am Rande der Dünenkette; im Bereich des Großen und Kleinen Schloops soll eine Dammstrecke von 1,60 m Höhe erstellt werden, weil dort tiefliegende Flächen gekreuzt werden. Mit Hilfe von Durchlässen kann sichergestellt werden, dass die oberhalb liegenden Bereiche auch weiterhin mit Salzwasser versorgt werden.

### Miesmuschelfischerei

124/00

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Miesmuschelmanagementplanes wurde die Häufigkeit des Vorkommens von Miesmuscheln bei den zu diesem Zeitpunkt vorliegenden acht Übersichtskartierungen als objektiv vorhandenes Kriterium für eine Kategorisierung herangezogen.

Nach der Festlegung im Miesmuschelmanagementplan stehen von den 187 im niedersächsischen Wattenmeer festgestellten Standorten nunmehr insgesamt 37 Standorte nicht

mehr für Zwecke der Miesmuschelfischerei zur Verfügung. Von den restlichen Standorten sind in den letzten Jahren maximal ca. 5% für die Besatzmuschelfischerei tatsächlich genutzt worden. Hier wird bereits der extensive Charakter der niedersächsischen Miesmuschelfischerei deutlich.

Die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Muschelfischereibetriebe erfordert flexible Anpassungsmöglichkeiten an die jeweils vorhandenen Besatzmuschelvorkommen, die regional und vom Umfang her von Jahr zu Jahr aufgrund der natürlichen Gegebenheiten stark schwanken können.

Die Naturschutzverbände sind von seiten der Landesregierung während der Entstehung des Miesmuschelmanagementplanes mehrfach informiert worden. Die Voraussetzungen für eine direkte Beteiligung waren nicht gegeben.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Wissenschaftliche Begleitung zur Aufbauphase des Miesmuschelmanagementplanes“ ist auf Vorschlag der niedersächsischen Wattenmeerstiftung ein Vertreter des WWF in die projektbegleitende Arbeitsgruppe berufen worden.

## BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

### GRUNDSÄTZLICHES

#### Europa, ein gemeinsames Erbe

201/00

Die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes e. V., dass sich die Erhaltung des Kultur- und Naturerbes optimal auf einen integrierten Kulturlandschaftsschutz beziehen sollte, wird geteilt. Gerade die vielfältigen charakteristischen Landschaften Niedersachsens bieten Anlass und Ziel, ihren kulturellen und natürlichen Reichtum interdisziplinär zu erforschen und durch koordinierte Schutz- und Planungsmaßnahmen nachhaltig weiterzuentwickeln.

So findet seit einigen Jahren eine sehr intensive Auseinandersetzung mit der Bergbaugeschichte des Harzes statt, die u. a. das Weltkulturerbe „Rammelsberg“ als ein wesentliches Ergebnis aufweisen kann und ebenso wie die Forschung im Bereich der Montanarchäologie einen wichtigen Beitrag der Denkmalpflege in Niedersachsen zum Thema Kulturlandschaften und Industriearchäologie darstellt.

Auch die jüngeren Zeugnisse der Industriegeschichte werden seit längerem gebührend berücksichtigt. Beispielfähig soll hier ein laufendes Forschungsprojekt zu Bauten und der Eisenbahn erwähnt werden, das vom Niedersächsischen

Landesamt für Denkmalpflege zusammen mit der Universität Hannover durchgeführt wird und die flächendeckende Inventarisierung einer speziellen Baugattung zum Ziel hat.

Bei der Vermittlung der Ergebnisse beschreibt die staatliche Denkmalpflege neben seinen wissenschaftlichen Publikationen bewusst auch populäre Wege, um einen möglichst großen Kreis für die lebendigen Geschichtszeugnisse der Kulturlandschaft zu interessieren. In Zusammenarbeit mit der Ostfriesischen Landschaft als dem regionalen Kulturträger ist jetzt ein „Mühlenführer“ erarbeitet worden. Ein „Gulffhausführer“ über die Bauernhäuser Ostfrieslands ist derzeit in Vorbereitung.

Die staatliche Denkmalpflege unterstützt alle Bemühungen des Wissenstransfers, der Förderung des Denkmalschutzgedankens und der Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich. Alle Initiativen, die für den Erhalt archäologischer Kulturdenkmale in der Kulturlandschaft eintreten, sind begrüßenswert. Ziel muss es sein, über Wahlperioden und Lebenszeitspannen hinaus, die archäologisch-historischen Zeugnisse in ihrem Gesamtzusammenhang an künftige Generationen weiterzugeben, wobei auf die Vermittlung dieser Ziele an die weitere Öffentlichkeit besonderes Augenmerk gerichtet werden sollte.

## Haager Konvention 202/00

Rechtsgrundlage für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten nach der Haager Konvention vom 14.05.1954 ist das Bundesgesetz vom 11.04.1964 in der Fassung vom 10.08.1971. Nach der in den Gremien der KMK vertretenen Rechtsauffassung ist es Sache der Länder, über die Kulturguteigenschaft und die Kennzeichnung eines Kulturgutes im Frieden zu entscheiden. Der Bund und die Länder haben sich bereits 1981 zunächst darauf verständigt, insgesamt 8.000 von den Ländern auszuwählenden Baudenkmale zu kennzeichnen. In diesem Rahmen ist für Niedersachsen eine Liste mit 960 staatlichen, kommunalen, kirchlichen und privaten Baudenkmalen aufgestellt worden. Von den alten Bundesländern haben Bayern und Rheinland-Pfalz die Kennzeichnung der Baudenkmale durchgeführt. In der ehemaligen DDR war ebenfalls eine Kennzeichnung erfolgt.

Die Landesregierung hat im Jahr 1992 entschieden, in Friedenszeiten davon abzusehen, die Kulturgüter mit dem Kennzeichen nach der Haager Konvention zu versehen. Sie ist der Auffassung, dass jede Maßnahme, die im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt steht, missverstanden werden kann. An dieser Entscheidungsgrundlage hat sich bis heute nichts geändert. In den Gremien der KMK ist im Jahr 1999 noch einmal bestätigt worden, dass der Vollzug der Anbringung der Kulturgutkennzeichen nach der Haager Konvention im Einzelnen Sache der Länder bleibt.

## Vergabe von Landesmitteln 203/00

Die Zuweisung von Haushaltsmitteln bestimmt sich nach den Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den hierzu ergangenen Vorschriften.

Das Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes, im Denkmalbereich möglichst früh im Jahr über Haushaltsmittel verfügen zu können und damit eine kontinuierliche Planung zu gewährleisten, setzt voraus, dass bereits zu Beginn des Rechnungsjahres ein mit dem Haushaltsgesetz verkündeter Haushaltsplan vorliegt. Hierbei kann es zu Verzögerungen im parlamentarischen Rechtsetzungsverfahren kommen; dies muss allerdings hingenommen werden. Für das Jahr 199/2000 wurde ein Doppelhaushalt verabschiedet, so dass eine Mittelzuweisung bereits zu Beginn des Jahres 2000 vorgenommen werden konnte.

Die Übertragung von Haushaltsresten erfolgt gem. § 45 LHO nach Erstellung der Haushaltsrechnung durch das Finanzministerium. Im Normalfall stehen die genehmigten Reste im Mai des Jahres zur Verfügung. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Denkmalbehörden auch eine Vorabfreigabe der Mittel erreicht werden. Dieses Verfahren hinsichtlich der Inanspruchnahme von Ausgaberesten muss von den Denkmaleigentümern hingenommen

werden. Es ist aus Sicht der Landesregierung auch vertretbar, zumal über die im Bereich der Denkmalpflege bereitgestellten Spielbankmittel im Rahmen der Haushaltsreste grundsätzlich ohne Einschränkungen verfügt werden kann.

## Denkmalschutz und Naturschutz 204/00

Denkmalschutz und Naturschutz sind zwei öffentliche Belange, die unterschiedliche Ziele verfolgen. In manchen Fällen sind gleiche Objekte Gegenstand dieser Ziele, was im Konfliktfall zu einer Interessensabwägung führt. Ähnliches ist im Bereich des Umgebungsschutzes möglich, da auch hier Interessensüberlagerungen auftreten können. Beide Belange verfolgen aber nicht nur einen Schutzzweck, sondern versuchen durch unterschiedliche Pflegemaßnahmen ihren gesetzlichen Zielen gerecht zu werden. Dabei kann das Schutzziel des einen Belanges dem Schutzziel des anderen Belanges zuwider laufen. Soweit sich die Beteiligten im Einzelfall um kooperative Lösungen bemühen, sind die verschiedenen Interessen annäherungsfähig.

Aus diesem Grund ist ein intensiver Informationsaustausch zwischen den Disziplinen sinnvoll, da nur durch eine Verbesserung des Wissens um die Aufgaben, Möglichkeiten und Ziele des anderen Belanges Konflikte vermieden und konstruktive Lösungen erarbeitet werden können. Aus Sicht der staatlichen Denkmalpflege ist nicht eine Gesetzesänderung oder -anpassung bzw. Erweiterung der zu beteiligenden Institutionen notwendig, sondern die gegenseitige Förderung des Verständnisses für beide gesellschaftlichen Interessen.

## BAU- UND KUNSTDENKMALE

### In Schönheit sterben lassen? 208/00

Leerstehende, ungenutzte und aus diesen Gründen dem Verfall preisgegebene Kulturdenkmale werden grundsätzlich als die großen Sorgenkinder der Denkmalpflege betrachtet. Dieses traurige Schicksal teilen die Schlösser häufig mit technischen Kulturdenkmälern, großen landwirtschaftlichen Liegenschaften und selbst mit wertvollsten Kirchen.

Auch wenn die Auseinandersetzung mit den kunst- und kulturhistorischen Werten eine wichtige Voraussetzung zur Klärung und Abgrenzung des öffentlichen Erhaltungsinteresses ist, scheint der häufig wichtigere erste Schritt die Auseinandersetzung mit der realen materiellen Substanz zu sein. Eine Klärung der potentiellen „Krankheitsbildes des Patienten“ ist schon allein zur Feststellung, wie viel Zeit für die Entwicklung von Zukunftsperspektiven auf Grund vorhandener, ständig fortschreitender Schadensbilder bleibt, oft vorrangig.

Eindrucksvolle Beispiele hierfür sind die aufgeführten Schlösser Oldershausen und Erichsburg, bei denen das „Krankheitsbild“, der Echte Hausschwamm in so fortgeschrittenem Stadium diagnostiziert wurde, dass auch eine unverzügliche und unter Aufbietung erheblicher finanzieller Mittel eingeleitete Rettungsmaßnahme noch zu erheblichem Verlust an Originalsubstanz geführt hätte. Fatalerweise liegen die Schadensquellen in beiden Fällen zwei bis drei Generationen zurück und sind nicht allein auf unterlassene Bauunterhaltung zurückzuführen.

Bei den Bemühungen, geeignete Kaufinteressenten für die zwei vorgenannten Schlösser sowie für Schloss Ringelheim zu finden, hat das Land die Grenzen des Machbaren in vollem Umfang ausgeschöpft. Das Bedauern, dass sich trotz intensiver diesbezüglicher Anstrengungen bislang noch keine Erfolge eingestellt haben, wird nachhaltig geteilt.

## Haesler Siedlung in Celle, Landkreis Celle 209/00

Die Landesregierung hat sich im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten nachdrücklich für die Realisierung einer Erhaltungsplanung für die Siedlung „Blumläger Feld“ in Celle eingesetzt. Allerdings kann diese Erhaltungsplanung auf der Grundlage des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes nicht gegen die Denkmaleigentümerin durchgesetzt werden, weil der Nachweis der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach eingehender Prüfung nicht geführt werden kann. Die Denkmaleigentümerin hat sich bisher nicht den Vorschlägen angeschlossen, die von der obersten Denkmalenschutzbehörde in Abstimmung mit der Denkmalfachbehörde vorgelegt worden sind.

## Höger-Bauten, Stadt Delmenhorst 210/00

Die Bedeutung der Höger-Bauten – Städtisches Krankenhaus, Städtische Friedhofskapelle Bungerhof und die Evangelische Friedhofskapelle – ist sowohl den staatlichen Denkmalbehörden als auch der Stadt Delmenhorst und der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg bewusst.

Die Stadt weist derzeit mit einer Ausstellung ( vom 16.01. – 05.03. ) im Städtischen Fabrikmuseum auf den Backsteinbaumeister Höger hin und versucht, dessen Architektur durch Führungen und Exkursionen einem breiten Publikum näherzubringen. Sie strebt eine Rückentwicklung des zwischenzeitlich veränderten Haupteinganges der Städtischen Kliniken an. An der Friedhofskapelle Bungerhof sind Erhaltungsmaßnahmen geplant. Auch der Ev. Friedhofskapelle an der Wildeshauser Straße wird seitens der Ev.-luth. Kirche in Oldenburg als deren Eigentümerin besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die staatlichen Denkmalbehörden werden bei den anstehenden Maßnahmen eingebunden und ihr besonderes Augenmerk auf einen denkmalgerechten Umgang richten.

## Restaurierung des Eickeschen Hauses in Einbeck, Landkreis Northeim 213/00

Die notwendige umfangreiche Schadensanamnese wird im Frühjahr 2000 abgeschlossen. Zuvor mussten kurzfristig Notsicherungen aufgrund des dramatischen Bauzustandes durchgeführt werden. An den vorgenannten Maßnahmen hat sich die Landesregierung mit nicht unerheblichen Fördermitteln beteiligt. Die weiteren Schritte sehen eine intensive Auseinandersetzung zum einen mit den Instandsetzungsmöglichkeiten, aber auch mit der finanziellen Realisierbarkeit vor. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird sich das Land auch weiterhin mit großem Engagement für die Rettung dieses wertvollen Kulturdenkmales einsetzen und bei der Einwerbung von Drittmitteln die gebotene Unterstützung leisten.

## Villa Seeliger, Stadt Wolfenbüttel 214/00

Eine Gefährdung des Denkmals kann seitens der Landesregierung ausgeschlossen werden. Alle erforderlichen Schritte in der Planung zur Realisierung einer Landesmusikakademie in Wolfenbüttel werden mit der Denkmalpflege abgestimmt. Die Denkmalschutzbehörde ist in der Arbeitsgemeinschaft Akademiestandort Wolfenbüttel seit Beginn vertreten.

## Haus Uslar, Stadt Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont 215/00

Gemeinsam mit dem neuen Besitzer des Hauses Uslar wollen die Denkmalbehörden die denkmalgerechte Sanierung dieses den Brunnenplatz prägenden Baudenkmales noch in diesem Jahr erreichen. Für die Instandsetzung der Fassaden sind Landeszuwendungen der Denkmalpflege in Aussicht gestellt worden.

## Speicher, Samtgemeinde Schwaförden, Landkreis Diepholz 220/00

Die Bedeutung des Speichers sowie der dortige Instandsetzungsbedarf sind der staatlichen Denkmalpflege bekannt.

Der Landkreis Diepholz als hier zuständige Denkmalenschutzbehörde wird den privaten Eigentümer weiterhin hinsichtlich eines Erhaltungskonzeptes beraten und unterstützen; die Landesregierung wird im Rahmen der Möglichkeiten Mittel der Denkmalpflege bereitstellen.

## KIRCHLICHE DENKMALPFLEGE

### St. Sixti in Northeim, Landkreis Northeim 226/00

Durch die kontinuierliche Benennungsentwicklungen seitens der kirchlichen Denkmalpflege ist das Land über den besorgniserregenden Zustand unterrichtet. Weitergehende Unterstützungen wurden bislang von dort noch nicht erbeten.

## PARK- UND GARTENDENKMALE

### Park auf dem Ohrberg, Landkreis Hameln-Pyrmont 233/00

Die Pflege- und Instandsetzungsarbeiten des Landschaftsparks werden seit 1997 durch Landesmittel der Denkmalpflege nachhaltig unterstützt. Die staatliche Denkmalpflege begrüßt ebenfalls die Absicht - nach Abschluss der Arbeiten in diesem Jahr - die langfristige Pflege als auch die öffentliche Nutzung des Parks zwischen Denkmaleigentümer, den kommunalen Gebietskörperschaften und dem Landkreis zu regeln.

## MÜHLEN

### Wassermühle in Barrien, Landkreis Diepholz 235/00

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen an Kulturdenkmälern müssen mitunter unterschiedliche, teilweise gegensätzliche öffentliche Belange abgewogen werden; im Fall der Wassermühle Barrien waren die Belange des Naturschutzes den Belangen des Denkmalschutzes gegenüberzustellen. Es kann nicht immer restlos ausgeschlossen werden, dass sich während einer Baumaßnahme an einem Kulturdenkmal Erkenntnisse ergeben, die ein Umdenken sowie eine Planungsänderung erforderlich werden lassen.

So konnte auch im Fall der Wassermühle Barrien unter vermittelnder Beteiligung der staatlichen Denkmalpflege ein tragfähiger Kompromiss zwischen Natur- und Denkmalschutz erarbeitet werden, der sowohl eine Durchgängigkeit für Wasserlebewesen im dortigen Bereich ermöglicht als auch den Wiedereinbau zunächst eines Großteils des historischen Gerinnes, der im Sommer 2000 erfolgen soll.

### Noltesche Wassermühle, Gemeinde Süstedt, Landkreis Diepholz 236/00

Die erfolgreiche Sanierung der Nolteschen Wassermühle wurde aus Mitteln der staatlichen Denkmalpflege gefördert. Die Landesregierung ist bemüht, nach Möglichkeit auch die Instandsetzung der zweiten Süstedter Wassermühle auf ähnliche Weise zu unterstützen.

### Meyers Mühle, Stadt Papenburg, Landkreis Emsland 237/00

Von Seiten der Landesregierung wird die Gesamtinstandsetzung der „Meyers Mühle“ im Kernbereich der Stadt Papenburg mit Interesse verfolgt. Bei der Baumaßnahme sind die Vereinigung zur Erhaltung von Wind- und Wassermühlen in Niedersachsen und Bremen e. V. sowie das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege eingebunden und beratend tätig.

Grundsätzlich kann auch eine finanzielle Unterstützung der umfangreichen Bauarbeiten an der Mühle aus Mitteln der staatlichen Baudenkmalpflege im Rahmen der Möglichkeiten gewährt werden.

### Mahl- und Sägemühle, Gemeinde Balge, Landkreis Nienburg (Weser) 238/00

Die staatliche Denkmalpflege begrüßt die gelungene Sanierung der Mühle ebenfalls und hat diese auch mehrfach durch Zuschüsse unterstützt.

### Seefelder Mühle, Gemeinde Stadland, Landkreis Wesermarsch 239/00

Der 1831 von Oldenburg nach Seefeld versetzte zweistöckige Galerieholländer wurde, bevor die Gemeinde Stadland die Mühle 1989 erwarb, in den Jahren 1978 bis 1986 von einem Privatmann mit erheblichen öffentlichen Mitteln umfangreich restauriert. Nun zeigt sich erneut Sanierungsbedarf.

Die Gemeinde Stadland bemüht sich gegenwärtig mit Unterstützung des Landkreises Wesermarsch sowie der staatlichen Denkmalbehörden, ein Restaurierungskonzept zu erstellen und die notwendige Finanzierung zu sichern.

## ARCHÄOLOGIE

### Archäologie und Baumaßnahmen 240/00

Als Träger öffentlicher Belange gibt die Archäologische Denkmalpflege ihre fachliche Stellungnahme aufgrund ihrer Kenntnis von betroffenen Denkmälern (vorrangig Bodendenkmäle) oder bei dringenden Verdachtsmomenten ab. Diesen gehen in vielen Fällen Überprüfungen im Gelände voraus. Auf die Begründung der fachlichen Aussagen wird besonderen Wert gelegt. In ihren Stellungnahmen macht die Denkmalpflege in der Regel den Beginn der Erdarbeiten anzeigepflichtig, um dabei auftretende archäologische Denkmäle sofort dokumentieren und bergen zu können. Leider wird diese Auflage nicht immer in dem erforderlichen Maße beachtet. Die Folge sind bewusst oder unbewusst zerstörte bzw. gänzlich unbemerkt beseitigte archäologische Relikte. Bei der insgesamt schon rasant fortschreitenden Zerstörung archäologischer Bodendenkmäle sehen sich die Denkmalschutzbehörden daher zunehmend gezwungen, Verstöße gegen im Bereich der Bauleitplanung erteilte Auflagen als Ordnungswidrigkeit zu behandeln.

### Archäologie im Braunkohlerevier Schöningen, Landkreis Helmstedt 242/00

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. über die Bedeutung der Fundstelle Schöningen für die frühe Menschheitsgeschichte. Daher bemüht sie sich zurzeit intensiv um eine Verbesserung der finanziellen Basis für die Rettungsgrabungen und die Erforschung der altpaläolithischen Fundstelle bei Schöningen. Sie wird aber weiter darauf dringen, dass vor einer angemessenen Präsentation im großen Rahmen die Ausgrabungen, die technische Aufarbeitung und die wissenschaftliche Publikation zum Abschluss gebracht werden. Gemeinsam mit der Region werden zur Zeit Modelle entwickelt, wie eine museale und öffentlichkeitswirksame Darstellung aussehen kann.

### Lüneburger Landwehren 243/00

Sowohl die Stadt als auch der Landkreis Lüneburg haben die Umweltverträglichkeit einer Westumgehung der Stadt mit Anbindung an die Autobahn nach Hamburg untersuchen lassen. Nach Diskussion in den politischen Gremien wurde von einer Konkretisierung vorerst Abstand genommen. Im Falle einer Wiederaufnahme der Planung werden die Belange des Denkmalschutzes entsprechend der unstrittig hohen Bedeutung des Denkmals Landwehr selbstverständlich Berücksichtigung finden.

### Unterschutzstellung von Schafstallfundamenten, Landkreis Lüneburg 244/00

Bei der Inventarisierung sind Schafställe immer Objekte von besonderem Interesse, dokumentieren sie doch einen charakteristischen Zweig einer extensiven vorindustriellen Landwirtschaft. Für den Landkreis Lüneburg besteht eine Niedersächsische Denkmalkartei (NDK), die denkmalverdächtige Objekte enthält. Eine systematische Erfassung auch der Schafställe hat also - im Rahmen des Aufbaus dieser NDK - stattgefunden. Eine ergänzende Bestandsaufnahme ist zusätzlich in dem Arbeitsheft 10 der Denkmalpflege in Niedersachsen mit dem Titel „Die Schafställe in der Nordheide“ enthalten. Die NDK dient als Grundlage bei der Auswahl der Baudenkmäle. Dabei sind auch etliche herausragende Schafställe in das Verzeichnis aufgenommen worden. Findlinge oder Solitäräume für sich allein sind jedoch selten Gegenstand der Denkmalpflege.

Der systematischen Unterschutzstellung aller Schafställe stehen allerdings die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, bei dessen Auslegung ein strenger Maßstab bei der Ausweisung anzulegen ist, entgegen. Da es bei Außenschafställen allerdings praktisch keine Schafhaltung mehr gibt, werfen diese keinen Ertrag ab und eine Erhaltung kann daher gemäß § 7 NDSchG (Wirtschaftliche Zumutbarkeit) nicht gefordert werden. Hier müssen gegebenenfalls andere Wege gefunden werden.

Eine systematische Erfassung der im Landkreis Lüneburg vorhandenen Fundamente von Außenschafställen ist bisher nicht vorgenommen worden. Die oftmals in der Nähe derartiger Ställe gelegenen Umwallungen wurden, soweit sie auf Grund älterer Begehungen, Fundmeldungen und eigenen Aktenunterlagen bekannt waren, im Gelände begangen und je nach Erhaltungszustand und wissenschaftlicher Bedeutung z. T. in das Verzeichnis der Kulturdenkmäle gemäß § 4 NDSchG aufgenommen.

In der Tat steht es außer Zweifel, dass es sich bei den Außenschafställen um wichtige landwirtschaftliche Kulturdenkmäle handelt. Eine systematische Erfassung, Erforschung und Unterschutzstellung wird ebenfalls für wünschenswert erachtet.

## MUSEEN

### **Sammlung mechanischer Musikinstrumente, Stadt Königslutter am Elm, Landkreis Helmstedt 306/00**

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der in Aussicht gestellten Drittmittel eingehend geprüft, ob der Erwerb der Sammlung mechanischer Musikinstrumente in Königslutter und ihre Präsentation in einem Museum in Ansehung der Schwerpunkte des Landes für die Museumsförderung finanzierbar ist. In diese Überlegungen waren auch die entstehenden Folgekosten für den Betrieb eines weiteren Museums durch das Land von maßgeblicher Bedeutung. Im Ergebnis hat die Landesregierung nunmehr abschließend entschieden, vom Ankauf der Sammlung Abstand zu neh-

men. Bei dieser Entscheidung lässt sich die Landesregierung davon leiten, dass für die Museumsentwicklung in den nächsten Jahren andere Schwerpunkte bestehen. Zunächst müssen die sechs staatlichen Museen mit hohem Finanzaufwand instandgesetzt, erweitert und modernisiert werden. Im Bereich der nichtstaatlichen Museen liegen die Schwerpunkte im Ausbau und in der Verbesserung der vorhandenen Sammlungen. Hierbei stehen die Projekte im Vordergrund, die sich ausschließlich und unverkennbar auf Niedersachsen beziehen. Die Sammlung der mechanischen Musikinstrumente in Königslutter ist jedoch in ihrer Struktur überregional angelegt und passt nicht in dieses Konzept. Das Kaufangebot wird daher aus konzeptionellen und finanziellen Gründen nicht weiterverfolgt.

## NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

### **Erlaß „Die Region im Unterricht“ 403/00**

Zur Weiterentwicklung des Lernbereichs „Region“ soll auch die Fachtagung am 12. Mai 2000 zum Thema „Die Region im Unterricht“ beitragen. Die Planung sieht nach den Plenarvorträgen „Globalisierung: Ist Regionalbewusstsein noch zeitgemäß?“ und „Regionales Bewusstsein am Beispiel der Sprache unter Berücksichtigung ihres Bildungswertes“ Arbeitsgruppen mit folgenden Themen vor:

- „Die Region im Unterricht – Auf dem Weg zum Schulprogramm“
- „Regionale Sprachen in der Schule“
- „Unterrichtsmaterialien zur Erschließung der regionalen Dimension“
- „Unterrichtsformen zur Erschließung der regionalen Dimension“.

Es ist zu erwarten, dass die vorgestellten Schulversuche und Unterrichtsmaterialien in den bereits bestehenden regionalen Arbeitskreisen bei der Schulprogrammentwicklung und in der regionalspezifischen Lehrerfortbildung Berücksichtigung finden. Die Vorgabe des Zusatzes „Niederdeutsch oder Saterfriesisch“ als besonderes Auswahlkriterium neben den benötigten Fächern sollte sich auf folgende Felder beziehen:

- niederdeutsche, saterfriesische Sprachkenntnisse
- wissenschaftliche Ausbildung im Bereich Niederdeutsche Sprach- und Literaturwissenschaft
- Kenntnisse kultureller Funktionen und sprachsoziologischer Probleme des Niederdeutschen oder Saterfriesischen.

Die Felder sollten erst nach einer Erprobungsphase mit Kriterien versehen werden.

### **Niederdeutsch in Region und Schule 404/00**

Die Landesregierung hat mit der Novellierung des § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), der Durchführung des Pilotprojekts „Plattdeutsch in der Schule“, dem Erlass „Die Region im Unterricht“, der Benennung von Beauftragten für Niederdeutsch im Unterricht bei den Bezirksregierungen und der regelmäßigen Durchführung von Fachgesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landschaften und Landschaftsverbände wesentliche Rahmenbedingungen für die Regionalsprachenförderung gesetzt.

Mit dem praxisbezogenen Bericht aus dem Regierungsbezirk Lüneburg liegt ein Beitrag vor, der in lobenswerter Weise verdeutlicht, wie der gegebene Rahmen strukturell, systematisch, konzeptionell und innovativ umgesetzt werden kann.

### **Plattdeutschförderung im Landkreis Rotenburg (Wümme) 405/00**

Die umfangreichen Bemühungen der „Heimat- und Fördergemeinschaft Börde Heeslingen e.V.“ verdienen Anerkennung und die Aufmerksamkeit auch anderer lokaler bzw. regionaler Einrichtungen, die die niederdeutsche Sprache fördern, da sie vorschulische und schulische Regionalsprachenförderung verknüpfen und mit regionalspezifischen Materialien und Fortbildungsmaßnahmen unterstützen.

Die Einführung der Verlässlichen Grundschule eröffnet weitere Möglichkeiten, außerschulische niederdeutsche

Sprachkompetenz unterrichtlich zu nutzen. Sprachdidaktische Analysen auf der Grundlage erprobter regionalspezifischer Unterrichtsmaterialien müssen klären, welche regionalsprachlichen Inhalte in Verbindung mit dem mutter- und fremdsprachlichen Unterricht bei der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien Berücksichtigung finden sollen.

Die niedersächsischen Hochschulen, wie z. B. die Universität Oldenburg, bieten Lehrveranstaltungen im Bereich der Sprachwissenschaft an, u. a.:

- Niederdeutsche Sprache im Deutschunterricht
- Mittelniederdeutsch
- Niederdeutsche Grammatik im Vergleich.

In der PVO-Lehr I gehören Kenntnisse über die Varietäten des Deutschen (Dialekte, Soziolekte) zu den inhaltlichen Prüfungsanforderungen im Unterrichtsfach Deutsch. Explizierte niederdeutsche Sprachkenntnisse und Regionalsprachen gehören nicht in das allgemeine Curriculum von Lehramtsstudiengängen, da es sich um Spezialkenntnisse handelt, die der Lehrerfortbildung zuzuordnen sind, damit

entsprechende regionale Besonderheiten und Ausprägungen berücksichtigt werden können.

Die Handreichung „Schulprogrammentwicklung und Evaluation“, herausgegeben 1998 vom Niedersächsischen Kultusministerium, sieht als möglichen inhaltlichen Aspekt eines Schulprogramms vor „Die Region im Unterricht“. Schulen können in diesem Zusammenhang ihren Schwerpunkt auf die niederdeutsche Sprache legen.

### **Dialektdokumentation, Landkreis Holzminden 406/00**

Die Landesregierung begrüßt das Vorhaben, für Schulen eine Sprachkassette zum Hören und Nachsprechen niederdeutscher Texte herauszubringen. In anderen Regionen unterstützen außerschulische Einrichtungen ähnliche Vorhaben.

## MUSIK

### **Musikschulen 501/00**

Der gesetzliche Schutz der Institutsbezeichnung „Musikschule“ ist seit Jahrzehnten in der Diskussion, sowohl auf Bundes-, als auch auf kommunaler und auf Landesebene. Die letzte Erörterung des Themas auf Bundesebene in der Sitzung der Musikreferenten der Länder im Jahre 1996 hat wiederum gezeigt, dass die Auffassungen der einzelnen Länder zu diesem Thema sehr kontrovers sind. Ebenfalls wurde deutlich, dass der gesetzliche Schutz allein keine Lösung des eigentlichen Problems darstellt. Ein Prozess (Unterlassungsklage) des Freistaates Bayern, der bereits den gesetzlichen Schutz des Namens Musikschule seit 1984 festgeschrieben hat, gegen eine kommerzielle Musikschule (sogen. Yamaha-Musikschulen) wegen Missbrauchs des Namens, ging verloren.

Die Lösung, die Konkurrenzsituation zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Musikschulen durch einen gesetzlichen Schutz des Namens Musikschule zugunsten der nichtkommerziellen Musikschulen zu beeinflussen, hält die Landesregierung für nicht angemessen, aber auch nicht für erfolgversprechend. Vielmehr sollte nach Ansicht der Landesregierung sowohl seitens des Verbandes der Musikschulen (VdM) als auch durch die kommunalen Träger bzw. Mitfinanzierer durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit auf das besondere Angebot der verbandsangehörigen in Abgrenzung zu den „freien“ Musikschulen hinsichtlich der musikerzieherischen Arbeit und auf die unterschiedliche Qualität der Ausbildung hingewiesen werden. Zu verdeutlichen wäre dies, formell durch die Gewöhnung der Öffentlichkeit an den Zusatz „VdM“ bei der Musikschulbezeichnung, materiell durch gezielte Aufklärung.

### **Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen 502/00**

Die Formulierung des Niedersächsischen Heimatbundes in der ROTEN MAPPE 2000 suggeriert, dass das Auswahlverfahren bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst geändert worden wäre und dadurch zu befürchten sei, dass das Defizit an Musiklehrerinnen und -lehrern weiter ansteigt. Dies trifft jedoch nicht zu.

Die Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst für Lehrämter sind seit Anfang der 90-er Jahre stark angestiegen. Dies hatte zu einem Bewerberüberhang bei allen Lehrämtern und der Notwendigkeit geführt, die Auswahl der in den Vorbereitungsdienst einzustellenden Bewerberinnen und Bewerber nach den für diesen Fall getroffenen rechtlichen Regelungen vorzunehmen.

Der Vorbereitungsdienst für die Lehrämter stellt eine allgemeine staatliche Ausbildungsstätte im Sinne des Artikels 12 des Grundgesetzes dar, deren freie Wahl das Grundrecht gewährleistet. Aus dem Grundgesetz ergibt sich damit für jede Bewerberin und jeden Bewerber das Recht auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Zulassungsbeschränkungen sind nur unter strengen formellen und materiellen Voraussetzungen statthaft. Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage und sind nur dann verfassungsmäßig, wenn sie zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes und nur in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen, mit öffentlichen Mitteln geschaffenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden. Dies ist im Land Niedersachsen durch das „Gesetz über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst“ geschehen.

Die Auswahlkriterien nach diesem Gesetz sind bisher mehrfach verwaltungsgerichtlich als unbedenklich bestätigt worden. Sie heben ab auf den allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsatz, nach dem sich die Auslese und die Ernennung der Bewerberinnen und Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung richtet; das Sozialstaatsprinzip rechtfertigt es, darüber hinaus auch Wartezeiten und soziale Härten als Auswahlmaßstäbe zu berücksichtigen.

Die bevorzugte Berücksichtigung von Bewerbungen mit sogenannten Mangelfächern dürfte den hohen Anforderungen, die an die Bedingungen für die Einschränkung eines Grundrechts (für die Bewerberinnen und Bewerber, die keine momentanen Mangelfächer studiert haben) zu stellen sind, nicht genügen.

Auch mit Blick auf den Einstellungsbedarf war und ist die Landesregierung bemüht, dem entstandenen Bewerberüberhang entgegenzuwirken bzw. die Wartezeiten so kurz wie möglich zu halten. Deshalb wurden die Stellen für Auszubildende in den vergangenen Jahren bereits deutlich erhöht, beim Lehramt an Grund- und Hauptschulen allein um über 100%. Dennoch konnte der Bewerberüberhang nicht bei allen Lehrämtern vollständig aufgefangen werden.

Deshalb sind weitere Maßnahmen geplant mit dem Ziel, die Wartezeiten bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst stark zu reduzieren und schließlich vollständig abzubauen mit der Folge, dass auch Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach Musik jeweils sofort zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden können.

Die Tatsache, dass – leider – bereits seit Anfang der 90-er Jahre die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst nach den o. a. Regelungen erfolgen muss und trotzdem, wie auch vom Niedersächsischen Heimatbund e. V. festgestellt, das Defizit an Musiklehrerinnen und -lehrern in den letzten Jahren verringert werden konnte, zeigt, dass die Anwendung des Auswahlverfahrens nicht ursächlich für den vom Niedersächsischen Heimatbund e. V. befürchteten Mangel an ausgebildeten Musiklehrerinnen und -lehrern ist.

Nach den Berichten der Bezirksregierungen führt die vom Niedersächsischen Landtag als arbeitsmarktpolitische Maßnahme beschlossene Einstellungszeit für Lehrkräfte („Dreiviertelstelle“) nicht zu einer nennenswerten Abwanderung von Bewerberinnen und Bewerbern in benachbarte Länder, vielmehr kam zum 01.09.1999 ein Viertel der neu eingestellten Lehrerinnen und Lehrer (620 von 2.421) aus anderen Bundesländern. Die Einstellungszeit-Regelung hat es in Niedersachsen möglich gemacht, über 2000 Lehrkräften einen dauerhaften Arbeitsplatz zu verschaffen.

1999 wurden an den allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen 218 Lehrkräfte mit dem Fach Musik eingestellt, das sind 8 Prozent aller neu in den Dienst gekommenen Lehrkräfte. Damit wurden nicht nur die ausscheidenden

Musiklehrkräfte ersetzt, sondern der Bestand an Lehrerinnen und Lehrern mit entsprechender Lehrbefähigung hat sich erfreulicherweise weiter erhöht. Vor diesem Hintergrund lässt sich h. E. die Aussage des Niedersächsischen Heimatbundes, die Einstellungspraxis des Landes mache die Bemühungen der mit hohem ehrenamtlichen Engagement entstandenen „Musikpädagogischen Werkstätten“ als Initiative zur Verbesserung der Situation des schulischen Musikunterrichts zunichte, nicht halten.

Ebenso unzutreffend ist der in den Ausführungen der ROTEN MAPPE hergestellte Zusammenhang zwischen der zunehmenden Selbstständigkeit der Schulen im Rahmen der Schulverwaltungsreform und der Umwidmung von nicht zu besetzenden Musiklehrerstellen auf andere Fächer. Zunächst ist dazu grundsätzlich festzustellen, dass eine derartige Änderung nicht von der Schule selbst, sondern ggf. von der jeweiligen Bezirksregierung vorgenommen wird; dies gilt auch für die „Schulstellen“. Darüber hinaus erfolgt eine Umwandlung nur dann, wenn keine bzw. keine geeigneten Bewerberinnen und Bewerber mit dem Fach Musik vorhanden sind. In solchen Fällen wird die betreffende Stelle für andere ebenfalls von der Schule benötigte Fächer ausgeschrieben, da die Schule auf jeden Fall Unterrichtsstunden braucht. Angesichts der ständig steigenden Zahl ausscheidender Lehrkräfte ist die Annahme des Heimatbundes nicht richtig, dass durch die Umwidmung einer Musiklehrerstelle an einer Schule auf Jahre hinaus keine Bewerberin oder kein Bewerber mit dem Fach Musik mehr eingestellt werden kann. Außerdem haben die Bezirksregierungen ggf. die Möglichkeit, Abordnungen oder Versetzungen vorzunehmen.

Zum Beispiel konnten zum 01.02.2000 im Regierungsbezirk Weser-Ems von 15 ausgeschriebenen Musiklehrerstellen 13 tatsächlich mit Lehrkräften dieser Fachrichtung besetzt werden; in der Bezirksregierung Lüneburg ist dies angesichts einer sehr unbefriedigenden Bewerberlage nur bei 10 von 20 neu zu besetzenden Stellen mit dem Fach Musik gelungen; in der Bezirksregierung Braunschweig standen 50 Bewerberinnen und Bewerbern mit der Lehrbefähigung für Musik 37 Stellenausschreibungen mit entsprechender fachlicher Anforderung gegenüber, im Bezirk Hannover überstieg in den Dezernaten 402 [Grundschulen, Orientierungsstufen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen] und 403 [Gesamtschulen] die Zahl der ausgeschriebenen Stellen für das Fach Musik die Anzahl der Bewerbungen, im Dezernat 404 [Gymnasien] konnte dagegen – gemessen an der Zahl der ausgeschriebenen Stellen – eine überproportional hohe Anzahl von Musiklehrkräften eingestellt werden.